



HVBG

HVBG-Info 10/1994 vom 08.04.1994, S. 0726 - 0728, DOK 143.262:142.27/017-BSG

Zur Rücknahme des Verwaltungsaktes (§ 45 SGB X) und zur Anhörung (§ 24 SGB X) - BSG-Urteil vom 23.06.1993 - 9/9a RVs 1/92

Zur Rücknahme eines Verwaltungsaktes (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X) und zur Anhörung (§ 24 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 23.06.1993 - 9/9a RVs 1/92 -

Das BSG hat mit Urteil vom 23.6.1993 - 9/9a RVs 1/92 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Verbleiben im Anschluß an die durch § 45 Abs. 2 S. 1 SGB X gebotene Interessenabwägung, die bereits den Gesichtspunkt des Verschuldens der Verwaltung am Zustandekommen eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts umfaßt, keine Gesichtspunkte, die für das Ermessen Bedeutung haben könnten, so ist es auf null reduziert und eine Ermessensentscheidung entfällt (vgl. BSG vom 6.9.1989 - 9/9a RVs 17/87 = SozR 1300 § 45 Nr. 46 = HVBG-INFO 1989, S. 2728 - 2731 und vom 26.9.1990 - 9b/7 RAr 30/89 = SozR 3-4100 § 155 Nr. 2 = BSGE 67, 232 = HVBG-INFO 1991, S. 1303 - 1305).
2. Fehlt im Anhörungsschreiben nach § 24 Abs. 1 SGB X der Hinweis, daß es sich bei einer Rücknahme nach § 45 SGB X um eine Ermessensentscheidung handelt, so wird ein etwaiger Verstoß gegen das Anhörungsgebot durch den Hinweis im Rücknahmebescheid, daß die Verwaltung von dem ihr eingeräumten Ermessen, nach den in der Anhörung vorgetragene Gesichtspunkten keinen Gebrauch machen können, geheilt.
3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Überprüfung eines Bescheides über die Herabsetzung des GdB, der selbst keine Dauerwirkung entfaltet, ist bei der Anfechtungsklage der Erlaß der letzten Verwaltungsentscheidung.